

**Verbändeanhörung zum  
Entwurf einer Änderung der  
Bauordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Landesbauordnung (BauO NRW) -**

Düsseldorf, 28.08.2015

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 – 41

Telefax: 0211 38412 – 66

Kontakt: [sozialpolitik.nrw@vdk.de](mailto:sozialpolitik.nrw@vdk.de)

## Stellungnahme des Sozialverbandes VdK NRW

Der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. (VdK NRW) sieht in dem seit langer Zeit erwarteten und nunmehr vorgelegten Gesetzesentwurf in einigen Bereichen, insbesondere beim barrierefreien Wohnungsbau, Fortschritte gegenüber der aktuellen Rechtslage.

An vielen Stellen haben wir bei näherer Betrachtung aber noch erheblichen Nachbesserungsbedarf erkannt. Denn die in der Begründung angekündigte Anpassung der Bauordnung an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird nicht durchgehend umgesetzt. Trotz offensichtlicher und vom Ministerium deutlich benannter Probleme bei der Umsetzung der Regelungen zur Barrierefreiheit soll die derzeit kaum stattfindende staatliche Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörden noch weiter zurückgefahren werden.

Stattdessen soll die staatliche Kontrolle der Einhaltung der Regeln zur Barrierefreiheit an neu einzuführende Sachverständige für Barrierefreiheit übertragen werden. Aus unserer Sicht wird der Staat seiner Aufgabe, die Einhaltung des Baurechts zu überwachen und durchzusetzen, damit nicht gerecht. Eine weitergehende **Kontrolle der Umsetzung von Barrierefreiheit ist nicht vorgesehen.**

Die seit Jahren von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen erhobene Forderung nach einer **rechtssicheren Einführung der DIN-Vorschriften zur Barrierefreiheit** in die Bauordnung ist im Gesetzesentwurf **nicht einmal im Ansatz erhalten.** Die DIN-Vorschriften werden nur in der Begründung und auch dort nur am Rande erwähnt. Ohne die bauaufsichtliche Einführung der DIN-Vorschriften für Barrierefreiheit, insbesondere der DIN 18040-1 und -2, fehlt dem Gesetz aus unserer Sicht die Grundlage für barrierefreies Bauen.

### A. Gesetzesbegründung

Positiv hervorzuheben ist die Bestandsaufnahme des Bauministeriums, das u.a. in aller Deutlichkeit feststellt, "dass es in Bezug auf die vom Gesetz bereits seit langem geforderte Barrierefreiheit immer noch erhebliche Vollzugsdefizite" gebe (Seite 3). Bei der Errichtung barriere-

freier öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen bestehen aus Sicht des Ministeriums "erhebliche Versäumnisse", die im Wesentlichen darauf zurückzuführen seien, "dass die geltenden gesetzlichen Anforderungen bei der Ausführung der Bauvorhaben nicht beachtet" wurden (S. 12). In Bezug auf Wohnungen wird erklärt, dass "die Errichtung barrierefreier Wohnungen ... vernachlässigt worden sei" und "zukünftig mit größerem Nachdruck überwacht" werden solle (S. 8).

**Diese eindeutigen Aussagen bilden für uns die Ausgangsbasis für alle weiteren Überlegungen.**

Auch der weiteren Analyse können wir uns nur anschließen: So wird bei den am Bau Beteiligten ein erheblicher Wissensmangel in Bezug auf die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen festgestellt. Dieser führe dazu, dass häufig die Anforderungen an Barrierefreiheit ganz vernachlässigt und darüber hinaus oft vergessen werde, dass die Barrierefreiheit sich nicht alleine auf Personen beziehe, die in ihrer Mobilität eingeschränkt seien, sondern dass auch Vorkehrungen zu Gunsten der Personen getroffen werden müssten, deren Hör- und Sehfähigkeit eingeschränkt sei.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass "nicht selten" genehmigungsfreie Vorhaben "abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne errichtet" worden seien, wobei nachträgliche Korrekturen "kaum durchsetzbar gewesen seien" und dadurch "die Umsetzung städtebaulicher Konzepte beeinträchtigt, wenn nicht gar verhindert" worden sei. Die Reduzierung der Genehmigungsverfahren habe einen deutlichen Personalabbau in den Bauaufsichtsbehörden zur Folge gehabt, so dass heute die "personellen Ressourcen zur zeitnahen Beseitigung von Rechtsverstößen nicht mehr vorhanden seien" (S. 7). "Diese Entwicklung", so wird erklärt, "laufe dem Ziel eines wirkungsvollen Verbraucherschutzes als Bestandteil der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuwider" (S. 8).

## **B. Gesetzestext**

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention schreibt vor, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen

zur physischen Umwelt, insbesondere zu Gebäuden, Straßen etc. zu gewährleisten. Damit werden alle staatlichen Ebenen dazu verpflichtet, konkrete Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu ergreifen bzw. aktiv Barrieren zu beseitigen.

Maßstab für die Beurteilung der Neuregelungen der Bauordnung ist für uns daher die Frage, ob diese geeignet sind, um die o.g. Anforderungen zu erfüllen.

## § 2 **Begriffe** (u.a. Definition Barrierefreiheit)

In Absatz 11 wird erstmals in der Bauordnung der Begriff der Barrierefreiheit umfassender formuliert und teilweise auf die Definition aus der UN-BRK zurückgegriffen. Diese Klarstellung stellt wohl einen Fortschritt gegenüber dem alten § 55 Absatz 4 BauO NRW dar.

Bei genauerer Betrachtung weicht diese Definition aber vom Text der UN-BRK, dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz sowie dem Entwurf des Inklusionsstärkungsgesetzes ab. Dort wird Barrierefreiheit als die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit "für alle Menschen" definiert. Dagegen stellt der Entwurf der Bauordnung auf "Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern" ab. Selbst und gerade dann, wenn im Ergebnis dasselbe gemeint ist, würden unterschiedliche Formulierungen in den beiden Gesetzen Raum für unterschiedliche Interpretationen bieten und damit die Umsetzung von barrierefreiem Bauen behindern. Der zusätzliche Hinweis auf die Bedürfnisse alter Menschen oder auf Personen mit Kleinkindern sollte daher unterbleiben, zumal ihre Probleme bei einer umfassenden Barrierefreiheit, wie sie für Menschen mit Behinderungen erforderlich ist, gleichzeitig gelöst sind.

Wir schlagen daher für § 2 Abs. 11 folgende Formulierung vor:

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie "*für alle Menschen*" ihrem Zweck entsprechend ... auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

### § 3 Allgemeine Anforderungen

Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nur in Bezug auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen angeordnet (Absätze 1 und 3). Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Barrierefreiheit fehlt an dieser Stelle ebenso wie ein Hinweis auf die entsprechenden DIN-Vorschriften.

Die Formulierung entspricht der alten Fassung und hat aus unserer Sicht nicht zur Rechtsklarheit geführt. Das Bauministerium und die Architektenkammer sowie andere wesentliche Akteure im Baubereich vertreten an dieser Stelle unterschiedliche Rechtsauffassungen zu der Frage, ob die DIN-Vorschriften bei der Baugenehmigung zu berücksichtigen sind. Diese Rechtsunsicherheit führt dazu, dass die DIN-Vorschriften zu oft nicht beachtet werden. Der lapidare Hinweis in der Begründung, dass "wie bisher" die technische Umsetzung der im Gesetz geforderten Barrierefreiheit durch Anwendung der hierfür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier der DIN 18040-1 und -2 (R) zu erfolgen habe, widerspricht der eindeutigen Feststellung des Bauministeriums, dass ein erhebliches Wissens- und Vollzugsdefizit in diesem Bereich besteht. Ein "weiter wie bisher" ist angesichts der klaren Analyse keine Lösung.

Entgegen der Ansicht des Bauministeriums sind die DIN-Normen nicht hinreichend gesetzlich verankert. Rechtsverbindlich werden die DIN-Vorschriften erst durch Bezugnahme oder Einführung in Gesetzen und Verordnungen (siehe u.a. Frehe/Welti, Behindertengleichstellungsgesetz, Kapitel 90 II 2, S. 386). Der bisherige Hinweis in § 3 Absatz 3 Satz 1 und 3 BauO NRW, dass die Bauaufsichtsbehörden die Einhaltung der technischen Regeln zu prüfen haben, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmung eingeführt wurden, reicht damit nicht aus.

Auffällig ist, dass **alle anderen Bundesländer** einzelne oder alle DIN-Vorschriften zur barrierefreien Bauweise explizit benannt und baurechtlich eingeführt haben. **Nur Nordrhein-Westfalen hält weiterhin an seiner Sonderlösung fest** und weist in seiner Bauordnung lediglich da-

rauf hin, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als letztes Bundesland hat auch Bayern den Sonderweg, keine DIN-Vorschrift zum barrierefreien Bauen als Technische Baubestimmung einzuführen, verlassen.

Unserer Meinung nach kann das Festhalten an der bisherigen Rechtslage auch nicht damit begründet werden, dass die jeweils aktuellen DIN-Vorschriften immer wieder neu als technische Baubestimmungen eingeführt werden müssten. Die regelmäßige Überarbeitung von DIN-Nomen ist ein üblicher Prozess, der im Übrigen alle DIN-Normen und nicht allein die für barrierefreies Bauen betrifft. Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 8 vom 7. April 2015) enthält eine Fülle von Normen-Vorgaben, z. B. für den Brand-, Wärme-, Schall- und Gesundheitsschutz, für die die regelmäßige Überarbeitung gilt und damit ggf. auch für die Anpassung der Liste der Technischen Baubestimmungen von Nordrhein-Westfalen.

Wir schlagen daher dringend folgendes Vorgehen vor:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzesentwurfs wird wie folgt ergänzt:

*Die der Wahrung dieser Belange **"sowie der Barrierefreiheit"** dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.*

2. Baurechtliche Einführung der DIN-Vorschriften

*Nach dem Vorbild der bayrischen "Vollzugshinweise" zur Bauordnung werden die DIN-Vorschriften **"DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude"** und **"DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Teil 2: Wohnungen"** als Technische Regeln eingeführt und in der Liste der Technischen Baubestimmungen veröffentlicht. Außerdem wird in den Vollzugshinweisen klargestellt, dass auch Änderungen und Ergänzungen durch die Anlagen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen gehören. Der Vollständigkeit halber sollte auch die **DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum"** aufgenommen werden.*

Wir sind der festen Überzeugung, dass ohne eine solche Änderung das Wissens- und Umsetzungsdefizit nicht behoben werden kann, da die am Bau Beteiligten (bzw. die geplanten Sachverständigen für Barrierefreiheit) ansonsten keine verbindlichen Planungsgrundlagen für die Feststellung haben, ob die geplanten Bauten den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen.

## **§ 9 Gestaltung**

Das Verbot "baulicher Verunstaltungen" darf nicht dazu führen, dass wegen eines falsch verstandenen Schönheitssinns die Herstellung von Barrierefreiheit für alle Menschen unterbleibt und damit eine Ausgrenzung einzelner Nutzergruppen stattfindet. Es ist Aufgabe der Architekten und zugleich ihre Herausforderung, funktionale Lösungen zu finden, die den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung tragen.

## **§ 11 Baustellen**

Häufig wird uns berichtet, dass bei baustellenbedingten Umleitungen für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinnesbehinderungen unüberwindbare Hindernisse entstehen.

Daher sollte Abs.1 um den Satz ergänzt werden:

*"Umleitungen für den Fußgängerverkehr sind barrierefrei herzurichten."*

## **§ 33 Rettungswege**

Als Rettungswege aus höheren (nicht ebenerdigen) Ebenen sind regelmäßig Treppenhäuser vorgesehen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen keine oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, sich in Treppenhäusern fortzubewegen. Daher müssen Alternativen zur Flucht über das Treppenhaus entwickelt werden.

Wir schlagen folgende Ergänzung in Absatz 2 vor:

*"In Gebäuden mit mehr als einer Etage und Gebäuden ohne ebenerdigen Rettungsweg sind Transporthilfsmittel, z.B. EVAC-Chairs, mit denen Rollstuhlfahrer im Brandfall durch Treppenhäuser evakuiert werden können, vorzuhalten. Größe und Anordnung der Treppenhäuser müssen einen geregelten Abtransport zulassen."*

### **§ 34 Treppen**

Bei den Treppen sind insbesondere in Absatz 5 sehr genaue technische Maße angegeben, die eingeplant werden müssen, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann. Vorkehrungen für sehbehinderte Menschen wie kontrastierende Materialien und Markierungen, taktil erfassbare Felder in Gefahrenbereichen oder Handlaufinformationen fehlen völlig. Das verweist wieder auf die fehlenden DIN-Vorschriften, in denen solche Einzelheiten geregelt sind. Auch hier wird wieder das Erfordernis der bautechnischen Einführung sichtbar.

In Absatz 8 soll neu geregelt werden, dass bezüglich der Handläufe und Geländer bei Treppen bis zu fünf Stufen Ausnahmen zulässig sind, wenn "hinsichtlich der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung der Belange von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen Bedenken nicht bestehen". **Diese Neuregelung lehnen wir entschieden ab.** Denn zum einen ist der völlig unbestimmte Rechtsbegriff von bestehenden Bedenken in der Praxis nicht umsetzbar. Zum anderen bestehen aus unserer Sicht immer grundsätzliche Bedenken dagegen, bei Treppen auf Handläufe und Geländer zu verzichten. Denn nach unserer Erfahrung ist sowohl für mobilitäts- als auch für sinnesbehinderte Menschen eine Abstützmöglichkeit auch bei wenigen Stufen unerlässlich, weil ansonsten ein sehr hohes Sturzrisiko besteht. Auch wenige Treppenstufen werden so zu einem nicht überwindbaren Hindernis oder einer nicht vertretbaren Unfall- und Verletzungsgefahr. Daher benötigt jede Treppe zwingend einen Handlauf oder ein Geländer.

*Insofern ist diese Einschränkung aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen.*



## § 37 Aufzüge

Laut Absatz 6 sollen künftig bereits Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen (alte Fassung: mehr als fünf Geschosse) Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Diese Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, da sie u.a. der demografischen Entwicklung Rechnung trägt. Diese wird dazu führen, dass künftig immer mehr Menschen auf Aufzüge angewiesen sein werden, um überhaupt bzw. auf leichtere Art und Weise Obergeschosse erreichen zu können.

Die geplante Neuregelung ist auch deshalb sachgerecht, weil in vielen Städten in NRW für Wohnhäuser im Zentrum eine höchstens vier- bis fünfgeschossige Bauweise die Regel ist. Insofern griff die alte Fassung vor allem in den Fällen, in denen größere Bauvorhaben mit Wohntürmen oder Bürobauten gebaut wurden. Die Masse der Neubauten und Sanierungen wurde dagegen nicht erfasst. Dies könnte sich nun ändern.

Richtig und wichtig ist auch die Klarstellung, dass der Aufzug von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein muss, da er ansonsten für Rollstuhlfahrer oder Nutzer von Rollatoren nicht brauchbar wäre.

Die sehr deutlichen Angaben zu Abmessungen etc. können allerdings auch dazu führen, dass bei Planern und Bauherren der falsche Eindruck entsteht, mit diesen Vorgaben alle Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt zu haben. Das ist allerdings keineswegs der Fall, sondern es fehlen wichtige Hinweise für die Bedienbarkeit wie z.B. die Mindest- und Maximalhöhe für die Bedienungstasten, ein Handlauf an mindestens einer Wand, ein Spiegel mit Maximalabstand von 50 cm vom Boden an der Rückwand als Orientierungshilfe beim Rückwärtsfahren, akustische und optische Notrufbestätigung für gehörlose und blinde Menschen, erhabene Symbole und Schrift auf den Tasten für blinde Menschen etc. (siehe DIN 18040-1 und 2).

*Aus diesem Grund halten wir an dieser Stelle einen Hinweis auf Vorkehrungen für sinnesbehinderte Menschen oder auf die o.g. DIN-Vorschriften zur Barrierefreiheit von Aufzügen für zwingend erforderlich.*

## § 38 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte

In der Vergangenheit hat es immer wieder Probleme damit gegeben, dass Haupteingänge, auch im Wohnungsbau, nicht barrierefrei gestaltet wurden und behinderte Menschen dann auf barrierefreie Nebeneingänge, oft auf der Rückseite von Gebäuden und beschwerlich erreichbar, verwiesen wurden. Dies widerspricht der Formulierung des neuen § 2 Absatz 11, wonach die Zugänglichkeit in der "allgemein übliche Art und Weise" - und damit nicht über Hintereingänge - gewährleistet werden soll. Um solche Diskriminierungen künftig zu vermeiden, schlagen wir folgende Ergänzung unter Eingangstüren (in Ergänzung zu Absatz 3 als Satz 2) vor:

*"Sofern die Nutzungseinheiten barrierefrei oder teilweise als barrierefrei bezeichnete Wohnungen beinhalten oder es sich um öffentlich zugängliche Anlagen handelt, muss der Haupteingang barrierefrei gestaltet sein".*

## § 48 Wohnungen

Nach der bisherigen Regelung mussten in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Innerhalb der Wohnung mussten die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, Bad und Küche mit Rollstuhl zugänglich sein. Die Neuregelung unterscheidet jetzt zwischen barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen: weiterhin müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Für die rollstuhlgerechten Wohnungen wird eine Quote eingeführt, die sich an der Anzahl der Gesamtwohnungen orientiert. Außerdem müssen in Gebäuden, die einen Aufzug haben, alle Wohnungen barrierefrei sein.

### Notwendigkeit des Ausbaus barrierefreier Wohnungen

Im Ergebnis wird durch die Neuregelung die Zahl der uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen eingeschränkt, während die Zahl der barrierefreien Wohnungen - vor allem

aufgrund der Verknüpfung mit der Aufzugspflicht ab dem vierten Obergeschoss - künftig voraussichtlich steigen wird. Gerade in Nordrhein-Westfalen besteht beim Ausbau barrierefreien Wohnraums dringender Handlungsbedarf. Prognosen zufolge fehlen perspektivisch mehr als 500.000 barrierefreie Wohnungen in NRW.

Insgesamt entfallen rund 80 Prozent der Bautätigkeit im Wohnungssektor in Deutschland auf den Bestand. Hier sind die technischen und rechtlichen Probleme bei der Herstellung von Barrierefreiheit offensichtlich. Nur rund 20 Prozent der Bautätigkeit finden im Bereich des Wohnungsneubaus statt. Aber nur beim Neubau lässt sich Barrierefreiheit tatsächlich ohne große zusätzliche Kosten herstellen. Mit der Festlegung der Quote für barrierefreie Wohnungen besteht künftig die Möglichkeit, die wohnungsbaupolitischen Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte zu korrigieren, um unsere Gesellschaft demografiefest zu machen. **Insofern ist der mit der geplanten Gesetzesänderung verbundene Ausbau barrierefreien Wohnraums überfällig und sehr zu begrüßen.**

#### Einschränkung "barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar"

Grundsätzlich widerspricht die Unterscheidung zwischen "barrierefreien" und "uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen" dem in § 2 Nr. 11 formulierten Grundsatz, wonach Barrierefreiheit die Nutzbarkeit für alle Menschen mit Behinderung bedeutet. Eine Wohnung kann in diesem Sinne nicht als barrierefrei bezeichnet werden, wenn sie für einen Rollstuhlfahrer nicht nutzbar ist. Auch wird in allen anderen Vorschriften der Begriff der Barrierefreiheit stets so verwendet, dass er die Nutzbarkeit durch Rollstuhlfahrer einschließt. Insofern ist die Einschränkung in Abs. 2 S. 1 und 2 zu streichen.

Andererseits sind die besonderen Anforderungen für Rollstuhlfahrer innerhalb der Wohnung in der DIN 18040-2 (R) eindeutig definiert. Neben größeren Bewegungsflächen enthalten die (R)-Regelungen auch besondere Anforderungen an Bäder, die Höhe von Lichtschaltern, Fenstergriffen, des Türspions etc., die in erster Linie für Rollstuhlfahrer nutzbar sind.

## Quote für uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen

Für nicht nachvollziehbar halten wir allerdings die geringe Quote für Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind. Von mehr als fünf Wohnungen soll künftig eine Wohnung auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Eine weitere rollstuhlgerechte Wohnung soll dann aber erst ab der zwanzigsten Wohnung geschaffen werden. Da nach unserer Erfahrung die meisten Wohnhäuser eher eine kleinere Anzahl von Wohneinheiten vorsehen, ist zu befürchten, dass auch bei mittleren Neubauten immer nur eine neue Wohnmöglichkeit für Rollstuhlfahrer geschaffen wird. Dies ist aus unserer Sicht für manche Regionen - insbesondere in den Ballungszentren entlang der Rheinschiene, aus denen uns schon heute ein höherer Bedarf an rollstuhlgerichten Wohnungen gemeldet wird - zu wenig. Die neue rheinland-pfälzische Landesbauordnung (verabschiedet am 27.05.2015) sieht eine weitaus höhere Quote vor, nämlich ab drei Wohnungen in einem Gebäude eine rollstuhlgerechte Wohnung und ab elf Wohnungen eine weitere (§ 51 Abs. 1 BauO Rheinland-Pfalz). Bei der Quote ist auch zu berücksichtigen, dass die größeren Flächen nicht nur für Rollstuhlfahrer, sondern auch für blinde Menschen und Menschen, die auf den Rollator angewiesen sind, erforderlich bzw. komfortabel sind.

Oft werden rollstuhlgerechte Wohnungen auch an Mieter vergeben, die gar nicht auf den Rollstuhl angewiesen sind, die sich die komfortable Wohnung einer höheren Quadratmeterzahl aber finanziell leisten können. Insofern regelt der Markt Angebot und Nachfrage nicht selbst. Daher ist staatliches Handeln erforderlich, um Angebot und Nachfrage stärker zur Deckung zu bringen. Bislang fehlen aber belastbare Zahlen, die - aufgeteilt nach Regionen - zeigen, welcher Bedarf an rollstuhlgerichten Wohnungen dem Bestand an entsprechenden verfügbaren Wohnungen gegenübersteht und mit welchem Bedarf künftig zu rechnen ist. Eine solche Erhebung im Rahmen der Sozialraumplanung ist staatliche Aufgabe. Solange der aktuelle und zukünftige Bedarf an rollstuhlgerichten Wohnungen aber nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden kann, bedarf es aus unserer Sicht nicht nur einer Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen. Vielmehr muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, in Regionen mit einem höheren Anteil an Rollstuhlfahrern eine höhere Quote einzuführen. Andernfalls geht das Fehlen von Daten einseitig zu Lasten der Menschen mit Behinderung. Eine solche Regelung würde auch einen Ausgleich dafür schaffen, dass für die Bauwirtschaft schon seit langem

die Möglichkeit besteht, Abweichungen von der Barrierefreiheit zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erfüllen wären.

#### Abweichung von Barrierefreiheit bei unverhältnismäßigem Mehraufwand

Die o.g. Möglichkeit einer Abweichung von der Barrierefreiheit, "soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können" (Satz 4), sehen wir im Übrigen bezüglich der Umsetzbarkeit sehr kritisch. Bislang wurde diese Einschränkung durch einen Regelkatalog mit folgenden Beispielen konkretisiert: wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern.

Laut Begründung sollen erst nach Inkrafttreten der Bauordnung in einer zu erlassenden Verwaltungsvorschrift Hinweise zu Abweichungsmöglichkeiten gegeben werden. Die sehr allgemeine Formulierung - verbunden mit dem Fehlen staatlicher Kontrolle - mit unbestimmten Rechtsbegriffen birgt die Gefahr, dass Bauherren, die nur über ein begrenztes Budget verfügen, im Zweifelsfall Aspekte der barrierefreien Bauweise vernachlässigen.

In den Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Hessischen Bauordnung (Stand Oktober 2014) heißt es dazu etwa: Ein „unverhältnismäßiger Aufwand“ kann nicht ohne weiteres aus dem Verhältnis der Mehrkosten der barrierefreien Ausgestaltung zu den Gesamtbaukosten geschlossen werden, da auch Nutzungsänderungen ohne anfallende Baukosten denkbar sind. Ob der Aufwand gerechtfertigt ist, kann vielmehr nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der baulichen Anlage entschieden werden. Von besonderer Bedeutung ist, ob der genannte Personenkreis gerade auf die Nutzung dieser baulichen Anlage angewiesen ist oder ob Alternativen zur Verfügung stehen. Unverhältnismäßigkeit kann im Übrigen angenommen werden, wenn die sonst - also ohne erschwerte Bedingungen - für die Herstellung der Barrierefreiheit anfallenden Kosten um mehr als 50 % überschritten würden." Im Übrigen müssen bei der Frage, ob ein verhältnismäßiger Aufwand vorliegt, die Kosten ins Verhältnis gesetzt werden zu dem mit der Maßnahme verbundenen **Gebrauchsvorteil** für Menschen mit Behinderung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohne eine barrierefreie Gestaltung bestimmte

Personengruppen aufgrund ihrer Behinderung vom Zugang bzw. der Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

### Konzentration von barrierefreien Wohnungen auf ein Gebäude innerhalb größerer Komplexe

Auch die weitere geplante Abweichungsmöglichkeit, wonach die barrierefreien Wohnungen bei mehreren im Zusammenhang geplanten Gebäuden auf eines der Gebäude konzentriert werden können, lehnt der Sozialverband VdK NRW ab. Die Konzentration von barrierefreien Wohnungen in einem Gebäude widerspricht dem Gedanken der Inklusion. Statt der Möglichkeit eines nachbarschaftlichen Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung besteht bei einer solchen Regelung die Gefahr, dass innerhalb größerer Gebäudekomplexe schon aus Gründen der Kostenersparnis überall Häuser entstehen, die ausschließlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Insofern schlagen wir folgende Änderungen vor:

- 1. Streichung der Einschränkung "aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar" in Absatz 2 Sätze 1 und 2*
- 2. Die Einführung einer Quote für uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen nach dem Vorbild der neuen rheinland-pfälzischen Landesbauordnung mit Verweis auf DIN 18040-2 (R).*
- 3. Die Einführung einer Regelung, die in Regionen mit höherer Nachfrage nach Wohnungen mit größeren Bewegungsflächen eine höhere Quote vorsieht.*
- 4. Die klare Benennung von Tatbeständen, die eine Abweichung von Regeln der Barrierefreiheit ausnahmsweise zulassen, und strenge Überwachung.*
- 5. Das Absehen von einer Regelung, die bei größeren Gebäudekomplexen die Konzentration barrierefreier Wohnungen in einem Gebäude zulässt.*

## Rauchmelder

Hinsichtlich der Rauchmelder (Absatz 7 Satz 1) sollte nach dem Wort "*einen*" ergänzt werden um die Worte: "*optisch und akustisch wahrnehmbaren*". Dies ist im Hinblick auf seh- und hörgeschädigte Menschen zwingend erforderlich.

## Abstellräume und Stellplätze

Die beabsichtigte Neuregelung enthält aber auch einige Aspekte, die wir **uneingeschränkt positiv** sehen, wie z.B. die Vorschrift, dass für Rollstühle und Rollatoren nunmehr zwingend "barrierefreie" (statt "leicht erreichbare") Abstellräume in ausreichender Größe (Absatz 5) und für Menschen mit Behinderung Stellplätze in ausreichender Größe in der Nähe barrierefreier Eingänge vorzusehen sind (Absatz 8).

## **§ 50 Stellplätze und Garagen**

Die Regelung zu Abstellplätzen für Fahrräder ist vor allem für diejenigen Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung, die auf die Benutzung von Rollatoren, E-Scootern und Rollstühlen angewiesen ist.

Denn der zunehmende Fahrradverkehr, der aus klimapolitischer Sicht zu begrüßen ist und vom Land vielfach gefördert wird, bringt es mit sich, dass in zahlreichen Gemeinden mittlerweile Gehwege für eine Benutzung durch behinderte Menschen unzugänglich sind. Dies wird uns vor allem aus Universitätsstädten zunehmend berichtet. Leider ist ein Durchgreifen der Ordnungsbehörden nicht möglich. Denn mit Urteil vom 30.01.2009 - AZ: 5 - A 2239/08 - hat das Oberverwaltungsgericht NRW entschieden, dass Fahrräder (im Gegensatz zu falsch parkenden Kraftfahrzeugen) mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung "nur in Sichtweite des bisherigen Standplatzes umgesetzt werden", aber nicht abgeschleppt werden dürfen. Eine Änderung der Straßenverkehrsordnung, wie sie der Städte- und Gemeindetag anstrebte, ist bisher nicht zustande gekommen. Im Ergebnis müssen Rollstuhlfahrer häufig umkehren. Blinde Menschen verheddern sich an Fahrrädern, stürzen und verletzen sich.

*In der Konsequenz fordern wir daher anstelle der vorgesehenen Regelung in § 50 Abs. 4 und 5*

- 1. dass eine Mindestgröße an Stellplätzen, bezogen auf die jeweilige Bewohnerschaft der Gebäude und/oder ihrer Besucher vorgegeben wird, die dann ausschließlich der Nutzung mit Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühlen, E-Scootern und Fahrrädern vorzuhalten ist und*
- 2. diese Stellplätze auf keinen Fall durch Geldzahlung abgelöst werden dürfen.*

Absatz 6 sieht (wie bisher) für Gemeinden die Möglichkeit vor, auf die Herstellung notwendiger Stellplätze gegen Zahlung einer Ablösegebühr zu verzichten. Für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen, die auf einen Parkplatz in unmittelbarer Wohnungsnähe angewiesen sind, sehen wir diese Regelung sehr kritisch. *Insofern schlagen wir vor, diese Regelung zu streichen.*

*In § 54 Absatz 3 sollte die Größe der Behindertenparkplätze laut DIN-Norm aufgeführt werden.*

## **§ 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen**

Bereits im Aktionsplan der Landesregierung aus dem Jahr 2012 war angekündigt worden, dass die Unterscheidung zwischen Nutzern und Besuchern aufgehoben werden soll, die bislang dazu führte, dass oft nur Zugänge und Empfangsbereiche barrierefrei gestaltet wurden, während die anderen Gebäudeteile z.B. für schwerbehinderte Mitarbeiter nicht oder nur eingeschränkt nutzbar waren. Bei Neueinstellungen von schwerbehinderten Bewerbern konnte dies oft zum Wettbewerbsnachteil werden. Außerdem wurden so bei der Umorganisation von Abteilungen z.B. von Behörden häufig behinderungsbedingte Umbauten erforderlich.

### Barrierefrei "im erforderlichen Umfang"

In Absatz 1 ist diese Unterscheidung nun auch nicht mehr anzutreffen. Stattdessen heißt es: Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen "im erforderlichen Umfang" barrierefrei sein. Aus unserer Sicht löst diese Formulierung zwar die starren Grenzen auf. Andererseits ist der gewählte Rechtsbegriff des erforderlichen Umfangs derart unbestimmt, dass gegenüber der alten Rechtslage keine Impulse für eine umfassendere barrierefreie Gestaltung



ausgehen können. Dies geht zu Lasten der Menschen mit Behinderung, die dann die baulichen Anlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können. Solange keine griffige und praktisch umsetzbare Definition dessen, was als erforderlicher Umfang für die Herstellung von Barrierefreiheit angesehen wird, vorgelegt wird, können wir die Neuregelung nur ablehnen.

*Insofern schlagen wir vor, die Formulierung "im erforderlichen Umfang" entweder durch eine präzise Definition zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen.*

#### Wegfall der Typifizierung öffentlich zugänglicher Gebäude

Die Aufzählung bestimmter Gebäudetypen wie z.B. Einrichtungen der Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeistätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie von Verkaufs- und Gaststätten ist entfallen. Diese Änderung wäre dann positiv zu beurteilen, wenn damit klar wäre, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit bei allen Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, beachtet werden müssen. Nach der eigenen Analyse des Bauministeriums herrschte aber in der Vergangenheit "bei vielen am Bau Beteiligten - Bauherren, Planern - aber auch bei den Bauaufsichtsbehörden die Auffassung vor, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen seien im wesentlichen Behörden oder andere Gebäude, die von der öffentlichen Hand betrieben" würden. Dies führe "dazu, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit für Arztpraxen, Ladengeschäfte, Gaststätten und andere vergleichbar genutzte gewerbliche Anlagen nicht beachtet" würden (S. 2).

Angesichts dieser Schilderung kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Wegfall der Aufzählung von Gebäudetypen zu einer Behebung dieser Wissensmängel führen wird. Aus unserer Sicht ist auch fraglich, ob die Einschaltung von Sachverständigen für Barrierefreiheit diese Wissenslücke tatsächlich schließen kann.

*Wir plädieren daher dringend für einen Ausbau der Aufzählung.*

## Wegfall der Baumaße

Ebenfalls entfallen sind die in der alten Bauordnung ausdrücklich genannten konkreten Baumaße, die insbesondere die Belange von mobilitätsbehinderten und auf den Rollstuhl angewiesenen Menschen berücksichtigten. Grundsätzlich halten wir es für sachgerecht, diese Bestimmung entfallen zu lassen, da durch die ausdrückliche Erwähnung andere Vorkehrungen für Menschen mit anderen Behinderungen völlig außen vor gelassen wurden. Ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf die für öffentlich zugängliche Gebäude geltenden technischen Baubestimmungen bleibt aber auch hier die Gefahr, dass die bestehenden Wissens- und Umsetzungsmängel nicht wirksam beseitigt werden können.

*Insofern weisen wir noch einmal daraufhin, dass die DIN-Vorschriften baurechtlich eingeführt werden müssen.*

## Einführung einer Bescheinigung für Barrierefreiheit durch Sachverständige

Neu ist Verpflichtung, spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines **staatlich anerkannten Sachverständigen für Barrierefreiheit** vorzulegen, wonach das geplante Bauvorhaben den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht (Absatz 4). Darüber hinaus ist ein Sachverständiger zu benennen, der mit stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist. Gleichzeitig soll die Pflicht der Bauaufsichtsbehörden zur eigenen Prüfung der bautechnischen Nachweise entfallen.

Wir begrüßen, dass künftig die Beratung von Bauherren und Planern und Begleitung von Bauvorhaben durch Sachverständige für Barrierefreiheit verstärkt und sogar zwingend vorgeschrieben werden soll. Das ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage und grundsätzlich geeignet, kurzfristig Wissensdefizite abzubauen und langfristig ein (Selbst-)Verständnis für barrierefreies Bauen zu erreichen. Sinnvoll ist der Nachweis der Barrierefreiheit allerdings nur dann, wenn er vor der Baugenehmigung erbracht wird. Denn vor allem zu diesem Zeitpunkt können die Bauaufsichtsbehörden Einfluss auf ein Bauvorhaben ausüben und bei fehlendem Nachweis der Barrierefreiheit ggfs. die Baugenehmigung verweigern. *Daher sollte die Vorschrift dahingehend geändert werden, dass die Bescheinigung der*

*Barrierefreiheit "vor Erteilung der Baugenehmigung" vorliegen muss und Bestandteil der Baugenehmigung wird.*

**Eine vollständige Übertragung der Kontrolle und Durchsetzung der Bauvorschriften zur Barrierefreiheit auf beauftragte Sachverständige lehnt der Sozialverband VdK NRW allerdings entschieden ab.**

Die Einhaltung des öffentlichen Baurechts ist staatliche Aufgabe und muss es auch bleiben. Die UN-BRK verpflichtet in erster Linie die staatlichen Aufgabenträger, die in der Konvention vorgegeben Ziele und Regeln zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Übertragung staatlicher Aufgaben auf Dritte ist nur dann angemessen im Sinne der UN-BRK, wenn Aufgaben dadurch schneller und effektiver bewältigt werden können. Den Sachverständigen fehlt es aber an rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, Barrierefreiheit auch wirklich durchzusetzen.

Bei Brandschutz, Baustatik und Schallschutz ist die Übertragung von Kontrollaufgaben auf staatlich anerkannte Sachverständige zwar üblich und hat sich offenbar auch bewährt. Anders als in diesen Bereichen hat das Bauministerium bei der Errichtung barrierefreier öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen aber erhebliche Versäumnisse festgestellt. Und anders als in diesen Bereichen besteht bei mangelhafter oder halbherziger Umsetzung zwar keine Gefahr für Leib oder Leben, aber Menschen werden von der Nutzung ausgeschlossen und damit Menschenrechte verletzt. Umso wichtiger ist daher neben einer guten Qualifikation der Sachverständigen eine weitergehende Kontroll- oder Sanktionsmöglichkeit.

**Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch völlig unklar:**

1. welche Auswirkungen es auf die Baugenehmigung bzw. das weitere Vorgehen der Baubehörde haben wird, wenn mangelnde Barrierefreiheit attestiert wird;
2. welche rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeiten die Sachverständigen haben, um im Streitfall Maßnahmen zur Barrierefreiheit durchzusetzen bzw. die Errichtung neuer Barrieren zu verhindern;
3. inwiefern eine Qualitätsprüfung der Berichte stattfindet und ob die Möglichkeit geschaffen wird, bei offensichtlichen Gefälligkeitsgutachten ein Gegengutachten anfertigen zu lassen;

4. wer haftet, wenn sich nachträglich herausstellt, dass trotz Bescheinigung keine Barrierefreiheit vorliegt, und wer berechtigt ist, Haftungsansprüche geltend zu machen?

Ohne einen verbindlichen Hinweis auf die Technischen Bauvorschriften für Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude fehlt es im Übrigen auch für den Sachverständigen an einer eindeutigen Rechtsgrundlage für eine Prüfung, die alle Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt.

Der Umstand, dass die Prüfungsgrundlagen für den Sachverständigen in einer Änderung der Bauprüfverordnung festgelegt werden sollen, statt von vornherein auf die einschlägige DIN-Vorschrift zu verweisen, legt die Vermutung nahe, dass eine solche umfassende Prüfung gar nicht vorgesehen ist.

Da das Bauministerium in seiner Bestandsanalyse zu der zutreffenden Schlussfolgerung gelangt, dass eine wirksame Bauaufsicht mit den vorhandenen fachlichen und personellen Kapazitäten nicht möglich ist, kann aus unserer Sicht nur durch eine deutliche personelle und fachliche Verstärkung der Behörden das Ziel erreicht werden.

*Aus diesen Gründen fordern wir, dass die staatlichen Bauaufsichtsbehörden ihre gesetzlichen Aufgaben künftig wieder effektiv wahrnehmen können und dafür deutlich personell und strukturell gestärkt werden. Außerdem müssen endlich wirksame Instrumente zur staatlichen Durchsetzung des öffentlichen Baurechts eingeführt werden.*

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass sich auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen in seinen "Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" vom 17.04.2015 besorgt äußert über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften zur Zugänglichkeit. Der Ausschuss empfiehlt, "gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen wie etwa **zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß**, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen (...) auszuweiten" (siehe Seiten 4 und 5 des Berichtes, Vereinte Nationen CRPD/C/DEU/CO/1 in der von der Monitoring-

Stelle zur UN-BRK beauftragten und geprüften Übersetzung; die amtliche Übersetzung liegt noch nicht vor).

### **§ 68 Bescheinigung staatlich anerkannter Sachverständiger**

Die fehlende Berücksichtigung der Sachverständigen für Barrierefreiheit an dieser Stelle macht deutlich, dass Barrierefreiheit weiterhin nicht den gleichen Stellenwert haben soll wie die genannten Bereiche Schallschutz, Standsicherheit und Brandschutz. Dies ist aus unserer Sicht nur ein Grund mehr, die Übertragung der staatlichen Kontrollaufgaben zur Barrierefreiheit an Sachverständige in der vorgeschlagenen Form abzulehnen.

### **§ 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit**

Laut Absatz 6 ist bei der Änderung von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich die Beteiligung von Behindertenbeauftragten und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei Bauvorhaben. Im Einzelfall kann eine solche Beratung durch Betroffene sehr sinnvoll sein und hat sich in der Vergangenheit auch bereits bewährt. Allerdings kann nach unserer Auffassung eine umfassende baufachliche Stellungnahme von diesem Personenkreis, der in der Regel aus baufachlichen Laien besteht, gar nicht geleistet werden. Auch sind nur in einem Bruchteil der Kommunen in Nordrhein-Westfalen Behindertenbeauftragte tätig bzw. Behindertenbeiräte oder ähnliche Institutionen vorhanden.

Daher soll auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme für Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, nicht die staatliche Kontrolle bezüglich der Umsetzung von Vorschriften der Barrierefreiheit ersetzen kann.

## **§ 85 Bußgeldvorschriften**

Die Aufzählung benennt diverse bußgeldbewehrte Verstöße wie das Nicht-Vorhalten der Baugenehmigung auf der Baustelle oder die Nichteinhaltung von Fristen. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500.000,- € bestraft werden. Dagegen muss jedoch nicht mit einem Bußgeld rechnen, wer bei der Bauplanung und -ausführung Aspekte der Barrierefreiheit vernachlässigt, obwohl die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit einer baulichen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen laut Artikel 9 UN-BRK verbürgtes Menschenrecht ist. Das ist nicht länger nachvollziehbar und hinnehmbar.

Daher schlagen wir dringend folgende Änderung vor:

*Auch ein Verstoß gegen § 2 Abs. 11 wird in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.*

## **C. Verfahren**

Im Jahre 2008 hat das Bauministerium laut Begründung eine Projektgruppe einberufen, die sich mit dem Novellierungsbedarf der Landesbauordnung befassen sollte. Der Projektgruppe gehörten neben Vertretern der regionalen Spitzenverbände, der Baukammern sowie mehrerer Bauaufsichtsbehörden auch Vertreter der Wirtschaft an. Eine Beteiligung von Vertretern der Menschen mit Behinderung hat es in dieser Zeit nicht gegeben.

Spätestens mit Ratifizierung der UN-BRK im März 2009 hätten nach unserer Auffassung auch die Behindertenverbände mit einbezogen werden müssen. Laut Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK hat der Staat bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Übereinkommens die Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen eng und aktiv einzubeziehen. Artikel 33 Abs. 3 UN-BRK ergänzt diese Vorschrift dahingehend, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in den Überwachungsprozess eingebunden werden und in vollem Umfang daran teilnehmen. Insofern ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass einerseits in der Begründung ausführlich auf die UN-BRK, den Aktionsplan der Landesregierung und die entsprechenden Passagen aus

dem Koalitionsvertrag eingegangen wird, andererseits aber eine Beteiligung der Menschen mit Behinderung erst zum Zeitpunkt der regelhaften Verbändeanhörung stattfindet. Unter einer engen Konsultation und aktiven Einbeziehung verstehen wir einen höheren Grad der Beteiligung als die förmliche Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf.

*Wir bitten daher dringend darum, bei künftigen Änderungen der Bauordnung und sonstigen Gesetzesvorhaben und Projekten, die Menschen mit Behinderung betreffen, eine frühzeitige und gleichberechtigte Beteiligung sicherzustellen.*